

Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

6. Dezember 2021 (Ergänzungen/Änderungen seit 14. September sind grau hinterlegt; Korrekturen vom 6. Dezember 2021 grün).

Alle Massnahmen gelten ab 6. Dezember 2021 bis zum 24. Januar 2022.

Allgemeine Hinweise:

Ausgerichtet an der Verhältnismässigkeit, verschärft der Bundesrat die Massnahmen zur Eindämmung der aktuellen Pandemiewelle und der Ausbreitung der Omikron-Variante massiv. Er erwartet von den Kantonen, dass sie schärfere Massnahmen beschliessen, wenn die Lage auf ihrem Gebiet noch kritischer wird. Massnahmen der Kantone sind also stets im Auge zu behalten. Erneut zählt der Bundesrat auf verantwortungsvolles Handeln der einzelnen Personen, indem sie sich impfen lassen, Kontakte reduzieren, die Schutzmaske tragen und die Hygienemassnahmen einhalten.

Die Covid-19-Task Force des Bistum Basel empfiehlt die Impfung sehr. Sie zeigt ihre positive Wirkung seit einigen Monaten. Im Vergleich mit Gründen, die man gegen eine Impfung nennen kann, erachtet die Task Force die Impfung als das kleinere Übel.

Die folgenden Änderungen sind für Pfarreien, Missionen und religiöse Gemeinschaften zu beachten:

1. Ausweitung der Zertifikatspflicht: Sie gilt neu in Innenräumen für alle öffentlichen Veranstaltungen sowie für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien. Die Ausnahme, bis 50 Personen ohne Zertifikat, bleibt gültig für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, politische Versammlungen und Selbsthilfegruppen. Im Freien gilt neu bei Veranstaltungen ab 300 Teilnehmer/-innen eine Zertifikatspflicht.
2. Wo eine Zertifikatspflicht gilt, gilt drinnen neu auch eine Maskenpflicht (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren). Bei privaten Treffen gilt die Maskenpflicht nicht; ab 11 Personen wird die Zertifikatspflicht dringlich empfohlen. Wo Maskentragen nicht möglich ist, gelten Ersatzmassnahmen: eine Sitzpflicht für die Konsumenten im Restaurant oder das Erheben der Kontaktdaten bei Kulturaktivitäten wie Chorproben.
3. Alle öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie alle Veranstaltungen (innen und aussen) können den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (sog. 2G) beschränken und dann auf die Maskenpflicht verzichten. Die Task Force empfiehlt, diese Möglichkeit im kirchlichen Bereich nicht einzusetzen, um grundsätzlich allen den Zugang zu kirchlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.
4. Halten sich in Innenräumen am Arbeitsplatz mehrere Personen auf, müssen sie eine Maske tragen. Es gilt eine dringliche Home-Office-Empfehlung.
5. Die bisher geltenden Kapazitätsbeschränkungen sind vom Bundesrat aufgehoben worden (Ausnahme: Max. 50 Personen bei Gottesdiensten ohne Zertifikat). Die Kantone können dennoch Kapazitätsbeschränkungen vorsehen. Die Task Force empfiehlt, in Kirchen und Kapellen eine Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel der verfügbaren Plätze.

Das **Schutzkonzept (ohne Zertifikat)** muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragpflicht, sowie die Erhebung der Kontaktdaten gewährleisten. Im **Schutzkonzept (mit Zertifikat)** müssen die Maskentragpflicht, die Hygienemassnahmen und die Eingangskontrolle beschrieben sein. Der Organisator muss die Gültigkeit des Zertifikats kontrollieren.

Für beide Schutzkonzepte muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Wichtig (gem. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021; Änderungen vom 8. September 2021, Art. 6 Absatz 4)

«In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, müssen alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.»

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.

Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert.

Apéros: Können nach Gottesdiensten wieder Apéros ausgeschenkt werden?

Im Freien: Ja, bis 300 Personen ohne Zertifikatspflicht. Apéros im Innenbereich nur mit Zertifikatspflicht und sitzend. Empfehlung: Vorerst auf Apéros zu verzichten.

Arbeitssitzungen: Dürfen sich z. B. Katechese Teams für Planungssitzungen treffen?

Ja, Arbeitssitzungen mit Angestellten sind erlaubt. Es gilt im Arbeitsbereich keine generelle Zertifikatspflicht. Der Arbeitgeber kann aber das Zertifikat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht verlangen. Grundsätzlich gilt, dass eine Maske getragen werden muss, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält.

Der Arbeitgeber regelt die Zertifikatspflicht. Siehe Stichwort Mitarbeiter/-in.

Begräbnisfeier: Wie viele Personen dürfen an Begräbnisfeiern teilnehmen?

Es gelten die Regeln für religiöse Veranstaltungen. Die 50er-Grenze ohne Zertifikat wird bei Begräbnisfeiern dann und wann schwierige Situationen bringen. Absprachen mit den Hinterbliebenen und ggf. mit der lokalen Behörde werden Lösungen aufzeigen. Zu erwägen: Die Begräbnisfeier beginnt auf dem Friedhof (im Aussenbereich sind max. 300 Personen ohne Zertifikat erlaubt); die anschliessende Feier in der Kirche ist ohne Zertifikatspflicht, beschränkt auf 50 Personen (Familien, Verwandte, Freunde).

Bildung/Erwachsenenbildung: Was gilt für die kirchliche Erwachsenenbildung?

Es gelten eine Masken- und Zertifikatspflicht, sowie die Pflicht, angemessene Schutzmassnahmen (Hygiene, ev. Abstand) vorzusehen.

Chorgesang: Können Chöre weiterhin proben?

Ja. Personen, die in einem geschlossenen Raum singen, müssen nicht zwingend eine Maske tragen, aber sie müssen über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Wenn sie keine Maske tragen möchten, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen gesammelt werden, damit sie bei Bedarf rasch kontaktiert werden können.

Chorgesang: Können Kirchenchöre wieder im Gottesdienst singen?

Ja. In einem Gottesdienst *ohne Zertifikatspflicht* müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden aufgenommen werden. In einem Gottesdienst *mit Zertifikatspflicht* müssen gemäss BAG, das von Konzerten spricht, die Kontaktdaten aller Anwesenden aufgenommen werden, wenn ein Chor ohne Maske singt (vgl. BAG FAQ Nr. 9).

Covid-Zertifikat prüfen: Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung (im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery). Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin /des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen.

Covid-Zertifikat prüfen: Wer darf die Covid-Zertifikate prüfen?

Die über das Schutzkonzept bezeichneten Prüfer/-innen. Analog der Alkoholabgabe an Minderjährige darf ein Ausweis kontrolliert werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Für die Prüfung steht die Swiss Covid Certificate Check App kostenlos zur Verfügung.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).

Die RKZ informiert, dass die SUISA bis Ende 2021 das Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindeanlässen und anderen Formaten im Internet (z. B. per Streaming oder On-Demand) weiterhin ohne Kostenfolge für die Kirchen toleriert.

Bei zunehmender Digitalisierung ist auch auf die Bildrechte zu achten. Agenturen suchen heute nach verletzten Bildrechten und drohen mit einer Klage, wenn die Bildrechte nicht bezahlt werden.

Firmgottesdienste: Was gilt es zu beachten?

Es gelten die Bestimmungen für Gottesdienste. Wenn der Gottesdienst mit Zertifikat gefeiert wird, dann müssen alle über 16 Jahren das Zertifikat vorweisen. Ansonsten gilt die 50er-Grenze als Maximum (inkl. Mitwirkende). Die Verantwortlichen sprechen sich mit den Firmanden/-innen und/oder Eltern ab, welche Variante gewählt wird.

Firmvorbereitung: Was gilt für eine Firmgruppe 17+?

Alle Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmer/-innen über 16 sind zertifikatspflichtig (inkl. Maskenpflicht). In Kombination mit der verkürzten Gültigkeitsdauer der Tests und dass sie nicht gratis sind, heisst das de facto, dass analoge Treffen kaum möglich sind, weil diese Altersgruppe noch nicht durchgeimpft ist. Treffen müssen also im Freien stattfinden. Ein Gruppengottesdienst bis max. 50 Personen in der Kirche ist ohne Zertifikat möglich. Vergleiche auch die FAQ der Jugendfachstellen des Bistums Basel: (<https://juse-so.atlassian.net/wiki/spaces/FAQ/pages>).

Gemeindegottesdienst: Darf man in den Gottesdiensten wieder singen?

In den Gottesdiensten darf gesungen werden – mit Maske in allen Gottesdiensten.

Hausliturgien: Welche Hilfen gibt es?

Es hat sich in den letzten Monaten bewährt, auf der Internetseite oder in anderer Form Hinweise zu geben und Materialien anzubieten, die das Feiern daheim anregen. Dazu finden sich Tipps z. B. auf der Internetseite des liturgischen Instituts; auch Fachstellen der Bistumskantone geben ggfs. entsprechende Hilfestellungen.

Homeoffice: Müssen Pfarrämter Homeoffice vorsehen?

Es gilt eine dringliche Homeoffice-Empfehlung. Jeder Arbeitgeber kann hier eine sinnvolle Regelung für seinen Betrieb treffen. Er muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/-innen sorgen.

Impfung: Muss ich mich als Seelsorger/-in, Katechet/-in, Sakristan/-in impfen lassen?

Seelsorger/-innen und allen weiteren kirchlichen Mitarbeitenden wird eine Impfung sehr empfohlen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Institutionen, für die man arbeitet, einzuhalten. Es gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Jugendtreff: Können wir mit den Freunden im Jugendtreff abmachen?

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das die zulässigen Aktivitäten bezeichnet.

Katechese am Lernort Pfarrei: Was gilt?

Katechese kann am Lernort Pfarrei (mit entsprechendem Schutzkonzept) durchgeführt werden. Katechetische Nachmittage/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls möglich. Mit Personen über 16 Jahren gelten die entsprechenden Massnahmen für den Bildungsbereich.

Kinder- und Jugendarbeit: Was gilt?

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Das Musterschutzkonzept der Fachstellen Jugendarbeit wird auf der Internetseite des Bistums Basel aufgeschaltet. [Hier](#) geht's zu den laufend aktualisierten Corona FAQ der Fachstellen Jugendarbeit des Bistums Basel.



Kinder- und Jugendchöre: Können sie wieder proben und, wenn ja, wo?

Kinder- und Jugendchöre können proben und im Gottesdienst singen.
Konzerte nur mit Zertifikatspflicht.

Kirchengesangbücher: Können die Kirchengesangbücher wieder aufgelegt werden?

Ja. Die Kontaktansteckung ist weniger intensiv als anfangs angenommen, die Hygienemassnahmen haben sich eingespielt, und die Personen mit Zertifikat werden zahlreicher.

Kollekten: Was ist hinsichtlich der verpflichtenden Kollekten zu beachten?

Weitere Kollekten werden unter den besonderen Umständen aufgenommen. Wie vor einem Jahr wird darum gebeten, diese Kollekten durch eine Spende grosszügig aufzurunden.

Kontakt Daten: Müssen Kontakt Daten erhoben werden?

Kontakt Daten müssen für Gottesdienste bis 50 Personen ohne Zertifikatspflicht **nicht mehr** erhoben werden. Achtung: Kantone können strengere Massnahmen ergreifen.

Konzerte: Können Konzerte in der Kirche stattfinden?

Nur mit Zertifikats- und Maskenpflicht. Siehe «Veranstaltungen»

Livestream-Gottesdienste: Was ist zu beachten?

Es hat sich gezeigt, dass Livestream-Gottesdienste mehr sind als abgefilmte Gottesdienste. Es braucht technische Professionalität sowie eine Reihe inhaltlicher Überlegungen. Nicht nur aus finanziellen Gründen wird empfohlen, Livestream-Gottesdienst-Übertragungen in einem grösseren Verbund zu machen (z. B. Pastoralraum oder mehrere Pastoralräume gemeinsam).

Maskentragpflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tragen?

Bei der Arbeit in Innenräumen muss eine Maske getragen werden, ausser im Einzelbüro. Der Arbeitgeber kann besondere Schutzmassnahmen anordnen.

Maskentragpflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten und Mitwirkende?

Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; ausser wenn sie selber sprechen.

Mitarbeiter/-in hat kein Zertifikat: Wie ist vorzugehen?

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; auftretende Personen (Redner/-innen). Die Maskentragpflicht gilt **neu auch** für Personen mit Zertifikat.

Musterschutzkonzept Jugendarbeit: Wo finde ich es?

Empfehlungen und das Musterschutzkonzept der Jugendfachstellen unseres Bistums finden sich auf der Internetseite des Bistums Basel und werden laufend aktualisiert. Dort stehen auch Empfehlungen zu Tests, Lager, Weekends und zur Verpflegung/Küche. Auf

Nachfrage erteilen die Jugendfachstellen weitere Auskünfte. Sie kennen insbesondere die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Religionsunterricht am Lernort Schule: Was gilt es zu beachten?

Für den kirchlichen Religionsunterricht im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen.

Religionsunterricht am Lernort Pfarrei: Was gilt es zu beachten?

Kirchlicher Religionsunterricht am Lernort Pfarrei kann durchgeführt werden (Schutzkonzept). Maskentragepflicht ab 12 Jahren.

Sakramentspendung: Welche Schutzmassnahmen sind einzuhalten?

Die Schutzmassnahmen (Händedesinfektion und Maskentragepflicht) sind sorgfältig einzuhalten, besonders, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann oder Körperkontakt für Symbolhandlungen nötig ist. Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und Firmung, die Salbung mit dem Krankenöl, sind erlaubt.

Schutzkonzept: Gibt es nun zwei Schutzkonzepte für Gottesdienste?

Ja. Das *Schutzkonzept 1* gilt weiterhin für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht, mit der Beschränkung auf max. 50 Personen (inkl. alle Mitwirkenden). Siehe Anhang 1, S. 8-10. Das *Schutzkonzept 2* gilt für Gottesdienste mit Zertifikats- und Maskenpflicht (zwingend ab 50 Personen); siehe Anhang 2, S. 10f.

Nacheinander Gottesdienste nach dem einen oder anderen Schutzkonzept zu feiern, ist mit Aufwand verbunden. Damit unsere Feiern weiterhin möglichst allen offenstehen, rechtfertigt sich der Aufwand. In Pastoralräumen kann auch eine Kirche für Gottesdienste mit Zertifikat eingerichtet werden, eine andere für Feiern ohne Zertifikat.

Schutzkonzept mit Zertifikatspflicht: Was ist zu tun?

Die Hygienemassnahmen und die Kontrolle des Zertifikats beim Eingang sind zu regeln, alle müssen eine Maske tragen und eine verantwortliche Person ist zu bezeichnen.

Sternsingen: Darf es durchgeführt werden?

Ja, missio hat die entsprechende Zusage vom BAG erhalten. Details findet man auf der Internetseite www.missio.ch.

St. Nikolaus-Besuch: Absagen oder nicht?

Wenn alle Mitwirkenden der St. Nikolaus-Crew ein Zertifikat haben, sind Besuche möglich (mit Maske). So wird sichergestellt, dass sie beim Besuch von Familien diese nicht gefährden. Es wird in der Entscheidung der Familien sein, ob sie einen Besuch wünschen. Falls ja, werden sie die für sie richtigen Sicherheitsvorkehrungen treffen. Für die St. Nikolaus-Crew gelten trotz Zertifikat die Hygienemassnahmen.

SwissCovid App mit Check-In-Funktion <https://bag-coronavirus.ch/swisscovid-app/>

Für Orte, wo sich Menschen treffen, aber keine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten besteht – wie beispielsweise private Treffen, Vereinsanlässe sowie Sitzungszimmer,

Hörsäle oder Kantinen – eignet sich die Check-In-Funktion. Dabei handelt es sich um ein dezentrales System, das keine persönlichen Daten aufzeichnet und weder Bluetooth noch GPS nutzt.

Die Veranstalter erstellen einen QR-Code, welche die Gäste bei der Ankunft einscannen. Nach der Veranstaltung bestätigen die Teilnehmenden in der App, dass sie den Ort wieder verlassen haben. Diese Informationen werden während 14 Tagen lokal auf dem eigenen Mobiltelefon gespeichert. Falls sich eine Person nach der Veranstaltung mit dem Coronavirus infiziert, gibt sie den Covidcode, der sie von der kantonalen Stelle bekommt, in der SwissCovid App ein. Daraufhin erhalten sämtliche Teilnehmenden, welche sich während der Veranstaltung zeitgleich bzw. bis zu 30 Minuten später eingechekkt hatten, eine automatische Benachrichtigung.

Testen: Soll ich mich testen (lassen)?

Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorger/-innen erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-)Test der Situation entspricht.

Veranstaltung: Was gilt als Veranstaltung?

Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.

Für Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen) gelten Zertifikatspflicht und Maskenpflicht.

Verbandliche Jugendarbeit: Was gilt für Pfadi und Jubla?

Für die Verbandliche Jugendarbeit (Pfadi und Jubla) gelten die Empfehlungen und Schutzkonzepte der Verbände.

Vereine: Was ist zu beachten (Theater, Gesang, Versammlung usw.)?

Vereinstreffen gelten als Veranstaltungen.

Weihnachten: Gibt es Empfehlungen?

Die Task Force empfiehlt, auch über die Festtage Gottesdienste mit und ohne Zertifikat zu feiern. Eventuell kann eine Feier im Freien stattfinden. Kritisch aus epidemiologischer Sicht sind die Krippenfeiern für Familien am Heilig Abend. Die Schulen zeigen, dass Kinder aktuell Virusüberträger sind. Man prüfe vor Ort, welche Massnahmen einen hohen Schutz vor Ansteckungen gewähren.

Weihwasserbecken: Darf man die Weihwasserbecken wieder füllen?

Man kann in die Weihwasserspender bei den Eingängen wieder Weihwasser einfüllen. Wer das tut, wechselt das Weihwasser täglich.

ANHANG 1

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen. Chorgesang im Gottesdienst ist erlaubt.
- 1d. Es sind max. 50 Personen (inkl. Mitwirkende, Helfer usw.) erlaubt. Es besteht Maskentragepflicht; Abstand wird empfohlen (ausser wer in einem Haushalt lebt). **Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.** Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Ein Plakat am Eingang weist auf die Abstandsregel und Maskenpflicht hin.
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken können wieder gefüllt werden – aber Weihwasser täglich wechseln.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1.5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Be-

nutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen. Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.

- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionsspendung gesprochen.

Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.

Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite.

Die Spendung der Mundkommunion kann unter folgenden Bedingungen ermöglicht werden: Die Kommunionempfänger knien, wenn möglich an einer Bank, die Mundkommunion wird am Ende des Kommuniongangs ausgeteilt und nur an einem Ort. Es besteht in dieser besonderen Lage kein Recht auf Mundkommunion.

Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4c. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitäre Anlagen.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwel-

chen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.

- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.
- 5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.

ANHANG 2

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialeseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet. **Es gilt die Maskenpflicht.**

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen. Die Orte, wo das Zertifikat geprüft wird, sind gekennzeichnet.
- 1b. In den Gottesdiensten singt die versammelte Gemeinde **mit Maske**.
- 1c. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl Personen.
- 1d. Freiwillige rekrutieren, die als Zertifikatsprüfer/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1e. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Zertifikatsprüfung, Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken können wieder gefüllt werden – täglich das Weihwasser wechseln.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren das Zertifikat. Sämtliche Besucher, die

sich im Gottesdienstraum aufhalten, müssen ein Zertifikat vorweisen können. Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, müssen ebenfalls zwingend ein Zertifikat vorweisen.

- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3b. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.
- 3c. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3d. Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.
- 3e. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionsspendung gesprochen.

Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitäre Anlagen.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind vorsichtig einzusetzen. Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasser-ritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionsspender wirken.
- 5c. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.